

ZH_OBERGERICHT SB230011 vom 3. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230011

FR: ZH_OBERGERICHT SB230011 du 3 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB230011 del 3 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung, vom 4. Oktober 2022 wurde der Beschuldigte des Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb im Sinne von Art. 23 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 lit. a UWG (Verwertung fremder Leistung) schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 570.– bestraft, wobei die Probezeit auf

E. 1.1

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, ihm anvertraute Arbeitsergebnisse unbefugt verwertet zu haben. In rechtlicher Hinsicht würdigt die Staatsanwaltschaft das Verhalten des Beschuldigten als Vergehen gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb im Sinne von Art. 23 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 lit. a UWG.

E. 1.2

Der Beschuldigte bestreitet die rechtliche Würdigung des Anklagevorwurfs. Das ihm vorgeworfene Verhalten stelle keine Verwertung fremder Leistung im Sinne von Art. 5 lit. a UWG dar (Urk. 36; 44 S. 6 ff.). 2. Objektiver Tatbestand Gemäss Art. 5 lit. a UWG handelt unlauter, wer ein ihm anvertrautes Arbeitsergebnis wie namentlich Offerten oder Berechnungen unbefugt verwertet. Grundsätzlich besteht Nachahmungsfreiheit. Art. 5 UWG qualifiziert jedoch bestimmte Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Verwendung und Nachahmung fremder Arbeitsleistungen als unlauter und soll so die Erzeuger vor unlauteren Machenschaften schützen. Durch Art. 5 UWG soll aber kein Schutz für eine neue Kategorie von Rechtsgütern ausserhalb von Schutzrechten des geistigen Eigentums geschaffen, sondern eben lediglich ein bestimmtes Verhalten im Wettbewerb als unlauter sanktioniert werden (BSK UWG-Arpagaus/Frick, 1. Aufl. 2013, Art. 5 N 10, mit Verweis auf die Botschaft sowie BGE 131 III 384 E. 4.1 und E. 5.2). Gegenstand des lauterkeitsrechtlichen Schutzes ist deshalb nicht das Arbeitsergebnis an sich, sondern die Art und Weise, wie das Arbeitsergebnis übernommen und verwertet wird (BSK UWG-Arpagaus/Frick, a.a.O., Art. 5 N 12). Unlauter ist die Verwertungshandlung dann, wenn ihr ein Verstoß gegen ein ver-

- 9 - tragliches oder vertragsähnliches Verwertungsverbot (Art. 5 lit. a UWG) bzw. das Ausnützen eines solchen zugrunde liegt. Neben Art. 5 UWG regelt auch Art. 6 UWG Sachverhalte, bei welchen es um die Ausnutzung fremder Arbeitsergebnisse – dort in der Qualität von Geschäftsgeheimnissen – geht (BSK UWG-Arpagaus/Frick, a.a.O., Art. 5 N 12 ff.; vgl. auch BGE 131 III 384 E. 5.1 mit zahlreichen Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 4A_86/2009 vom 26. Mai 2009 E. 4.1).

E. 2

Gegen dieses Urteil hat der Beschuldigte Berufung angemeldet und mit Ein- gabe vom 10. Januar 2023 rechtzeitig die Berufungserklärung eingereicht (Urk. 34/2; 36). Die Berufung richtet sich gegen den Schuldpunkt, die Bemessung der Strafe und die Kostenauflegung (Urk. 36). Der Beschuldigte ficht das vor- instanzliche Urteil (mit Ausnahme der Beschlagnahmen und der Kostenfest- setzung) vollumfänglich an. Er beantragt, er sei vollumfänglich freizusprechen, es sei ihm eine Entschädigung zuzusprechen und die Verfahrens- und Gerichtskos- ten seien auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 2.1

Anvertraute Arbeitsergebnisse

E. 2.1.1

Arbeitsergebnisse im Sinne der erwähnten UWG-Bestimmung sind "Pro- dukte geistiger Anstrengung und materieller Aufwendungen" und zwar solche, die ausserhalb der Spezialgesetzgebung des Immaterialgüterrechts nicht geschützt sind. Der Schutz von Art. 5 UWG umfasst nur das in einer materialisierten Form fixierte Resultat der entsprechenden Leistung. Die vom Gesetzgeber als Beispiel für Arbeitsergebnisse genannten "Offerten, Berechnungen oder Pläne" sind nicht abschliessend zu verstehen und der Begriff "Arbeitsergebnis" ist weit auszulegen. Es ist keine bestimmte Leistungshöhe im Sinne einer besonderen Individualität, Eigenartigkeit oder Schutzwürdigkeit erforderlich, da es bei Art. 5 UWG um einen lauterkeitsrechtlichen und nicht immaterialgüterrechtlichen Schutz geht (BSK UWG-Frick, a.a.O., Art. 5 N 24-26; SHK UWG-Brauchbar Birkhäuser, 3. Aufl. 2023, Art. 5 N 10 ff.). Es bedarf einer gewissen geistigen und/oder materiellen Anstrengung, weshalb die UWG-Bestimmung blosser Ideen oder «Gedankenblit- ze» und nicht konkret ausgearbeitete Methoden ausschliesst. Für den Schutz ist auch der Inhalt des materialisierten Arbeitsergebnisses unerheblich. Geschäftli- che Informationen werden daher geschützt und als Beispiele für Arbeitsergebnis- se gelten namentlich Vertragsofferten, Preis- oder Sachberechnungen, Pläne, Projekte, Kundenlisten, Datensammlungen und dergleichen, sofern sie sich zur Verwertung eignen (vgl. DIKE UWG-Fahrländer, 2017, Art. 5 lit. a und b N 3, N 8 ff.). Nicht erforderlich ist, dass das Ergebnis marktreif übernommen wird. Es ist bereits in der Vorbereitungsphase schützenswert, z.B. in Form von Entwürfen, Skizzen, Studien, Konzepten, Problemanalysen, Datenmodellen oder Prototypen (BSK UWG-Frick, a.a.O., Art. 5 N 28).

- 10 -

E. 2.1.2

Zu prüfen ist, ob es sich bei der Investorenpräsentation (Dokument "1"; Urk. 5 02 01 058-112) und bei den Berechnungen für ein Fonds Modell (Doku- ment "3" [...-Version Urk. 5 02 01 173-174]) um Arbeitsergebnisse im Sinne von Art. 5 lit. a UWG handelt und ob diese dem Beschuldigten bzw. der von ihm be- herrschten D.____ AG (nachfolgend D.____) anvertraut wurden. Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, er habe die Dokumente in seiner Tätig- keit und Funktion bei der B.____ AG (nachfolgend B.____), eventualiter als Vertreter der D.____, für die B.____ erstellt. Es habe sich daher um Arbeitser- zeugnisse der B.____ gehandelt, die nicht vom Beschuldigten persönlich gewe- sen seien und über die er nicht frei habe verfügen dürfen.

E. 2.1.3

Standpunkte a) Die Vorinstanz hat erwogen, bei den verfahrensgegenständlichen Dokumenten handle es sich zweifelsohne um Arbeitsergebnisse im Sinne von Art. 5 lit. a UWG, was vom Beschuldigten denn auch nicht in Abrede gestellt werde (Urk. 35 S. 11). Durch den Vertrag zwischen der B._____ und der D._____ vom 1. Juni 2019 sei der Beschuldigte mit zentralen Führungsaufgaben (Leitung, Personal- ausbildung und -auswahl etc.) in Bezug auf Geschäftstätigkeiten der B._____ be- traut worden, womit er faktisches Organ der Gesellschaft gewesen sei und als Entschädigung eine Vergütung von Fr. 400'000.– pro Jahr an die D._____ verein- bart worden sei (Urk. 35 S. 13). Im Zeitpunkt der Erstellung der verfahrensgegen- ständlichen Dokumente sei der Beschuldigte neben seiner Tätigkeit als Verwal- tungsrat jedenfalls de facto auch als Geschäftsführer der B._____ tätig gewesen und habe zu dieser in einem Vertrauensverhältnis gestanden. Der Beschuldigte habe die Dokumente im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der B._____ und nicht bloss als Mitarbeiter der D._____ erstellt. Aufgrund seiner faktischen Organstellung seien diese Arbeitsergebnisse originär der B._____ angewachsen. Aus der finanziellen Abgeltung, welche über die D._____ gelaufen sei, sei abzu- leiten, dass es sich um eine integrale Abgeltung sämtlicher Tätigkeiten und Leis- tungen gehandelt habe, weshalb die Arbeitsergebnisse der B._____ zugestanden hätten (Urk. 35 S. 14). Es rechtfertige sich daher, in Analogie zur Rechtsprechung zum Arbeitsverhältnis, die Dokumente rechtlich der B._____ zuzurechnen (Urk.

- 11 - 35 S. 14). Die Vorinstanz kam daher zum Schluss, das Tatbestandsmerkmal des Anvertrauens sei erfüllt. b) Der Beschuldigte macht geltend, sowohl die Investorenpräsentation als auch die Berechnungen für ein Fonds Modell würden auf seinem Know How beruhen, und es sei vorgesehen gewesen, dass er bzw. die D._____ sein Wissen und sämtliche durch ihn erstellten Dokumente der B._____ als Erfüllungshandlung des Auftragsverhältnisses zur Verfügung stelle. Es dürfe bezüglich der Frage, wem die Dokumente zuzurechnen seien, nicht auf die Rechtsprechung zum Arbeits- verhältnis abgestellt werden (Urk. 36 S. 5 f.; 44 S. 6 f.). Die Dokumente seien nicht in seiner Funktion als Geschäftsführer der B._____, vielmehr als Mitarbeiter der D._____ erstellt worden. Die Arbeitsergebnisse der D._____ seien der B._____ als Erfüllungshandlung des Auftragsverhältnisses lediglich zur Verfügung gestellt worden (Urk. 36 S. 6 f.; 44 S. 7 f.). Die Dokumente seien im Rahmen des Auftragsverhältnisses erstellt worden. Die ihm gehörende D._____ habe diese Dokumente der B._____ zur Verfügung gestellt. Diese seien ihm somit nicht von der B._____ anvertraut worden (Urk. 36 S. 8, 44 S. 9 f.). Ausserdem seien beide Dokumente Hunderten von Investoren zur Verfügung gestellt und damit öffentlich zugänglichgemacht worden. Auch aus diesem Grund seien sie nicht anvertraut worden (Urk. 36 S. 8 f.; 44 S. 11). Mit diesem Vorbringen bestreitet der Beschul- digte die Qualifikation der beiden Dokumente als anvertrautes Arbeitsergebnis.

E. 2.1.4

Würdigung Für die Beurteilung der Frage nach dem Vorliegen eines dem Beschuldigten an- vertrauten Arbeitsergebnisses ist in einem ersten Schritt zu prüfen, in welchem vertraglichen Kontext die beiden verfahrensgegenständlichen Dokumente erstellt wurden. Aus den Akten geht hervor, dass der Beschuldigte seit der Gründung der B._____ am tt.mm.2018 bis zu seinem Rücktritt am tt.mm.2021 Präsident des Verwal- tungsrates war (Urk. 2 01 01 057-061, 2 01 01 077, 2 01 01 080-081, 2 01 01 165 und 5 01 01 001-053 F/A 22). Gemäss seinen Aussagen war er auch mit dem Ta- gesgeschäft der B._____ betraut. So war er für das Einstellen und Kündigen der

- 12 - Mitarbeiter verantwortlich, kümmerte sich um Personalbelange und vertrat die B._____ zusammen mit F._____ nach innen und aussen (Urk. 5 01 01 001-053 F/A 23 und 25 f.). Der Zweck der Gesellschaft ist gemäss Handelsregistereintrag die Erbringung von Anlage-Beratungsdiensten, Abklärungen und Analysen im Bereich von Private Equity Investments. Am 1. Januar 2019 schloss die B._____ mit der D._____ eine Vereinbarung, welche vom Beschuldigten, F._____ und G._____ unterzeichnet wurde (Urk. 2 01 01 104-111). Mit dieser Vereinbarung wurde die D._____ mit der Führung und Leitung des Teams der B._____ in Bezug auf die Tätigkeit gemäss Investment Advisory Agreement beauftragt. Die Verrichtung der Aufgaben durch die D._____ habe gemäss der Vereinbarung durch den Mitarbeiter der D._____ zu erfolgen. Es wurde eine jährliche Vergütung von Fr. 400'000.-, zuzüglich eines Bonus, vereinbart. Aus dem Handelsregisterauszug ist zu erkennen, dass der Beschuldigte der einzige Gesellschafter und alleinige Aktionär der D._____ war, deren Gesellschaftszweck unter anderem die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Anlageberatung und Vermögensverwaltung war (Urk. 2 01 01 183-185; 5 01 01 001-053 F/A 29 f.). Nicht bestritten wurde vom Beschuldigten, dass er die Investorenpräsentation und die Berechnungen für ein Fonds Modell (Excel-Tabelle) im Rahmen des Auftragsverhältnisses erstellt hat (Urk. 36 S. 8; 44 S. 9 f.). Festzuhalten ist in einem ersten Schritt, dass das Erstellen einer Investorenpräsentation und der Berechnungen für ein Fonds Modell nicht in einem Zusammenhang mit der Führung der Gesellschaft steht, demzufolge auch nicht in den Aufgabenbereich eines Verwaltungsrates im Sinne von Art. 716 und 716a OR fällt. Es handelt sich vielmehr um Instrumente, welche eingesetzt werden konnten für die Tätigkeit zur Erreichung des Gesellschaftszwecks bestehend in Erbringung von Anlage-Beratungsdiensten, Abklärungen und Analysen im Bereich von Private Equity Investments. Allein aus dem Umstand, dass der Beschuldigte Verwaltungsratspräsident der B._____ war, ist daher nicht zu schliessen, dass die verfahrensgegenständlichen Dokumente der B._____ zuzurechnen wären. Sie wurden von ihm nicht in seiner Funktion als Verwaltungsratspräsident erstellt.

- 13 - Am 1. Januar 2019 schlossen die B._____ als Auftraggeberin und der D._____ als Beauftragte einen Vertrag ab (Urk. 2 01 01 104-111). In der Präambel dieses Auftrags wird festgehalten, dass die B._____ mit anderen Gesellschaften ein Investment Advisory Agreement abgeschlossen hat und nun ihrerseits die D._____ beauftragt mit der Führung und Leitung des Teams der B._____ in Bezug auf dieses Investment Advisory Agreement. Die D._____ als Beauftragte wurde verpflichtet, den Beschuldigten mit der Verrichtung der vertraglichen Tätigkeiten zu betrauen (Urk. 2 01 01 105). Die Aufgaben der Beauftragten bestehen darin, die mit der Verrichtung der Aufgaben aus dem Investment Advisory Agreement betrauten Mitarbeiter des Beratungsteams der Auftraggeberin fachkundig zu führen und zu leiten. Es wurde festgehalten, dass der Beschuldigte funktionell die Position des Leiters des Beratungsteams einnehme und berechtigt und verpflichtet sei, bei der Bildung des Beratungsteams, bei allfälligen Kündigungen und Neuanstellungen mitzuwirken. Als Vergütung für die Tätigkeit der Beauftragten wurde ein jährliches Fixum von Fr. 400'000.- vereinbart und festgehalten, dass die Auftraggeberin keine Sozialversicherungsbeiträge oder andere Entschädigungen bei Ferien, Krankheit, Unfall, Invalidität etc. schuldet. Die Investorendokumentation und die Berechnung für ein Fonds Modell stehen klar im Zusammenhang mit den vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Auftragsverhältnis. Sie stellen Instrumente im Zusammenhang mit der Führung und der Leitung des Investorenteam dar. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 35 S. 14) sind diese Dokumentationen nicht als Ergebnisse der Tätigkeit

des Beschuldigten als Geschäftsführer und Verwaltungsrat der B._____ zu qualifizieren: Es ist vielmehr darauf hinzuweisen, dass die Parteien wohl keinen separaten Auftrag mit einem (beachtlichen) Honorar von Fr. 400'000.– jährlich abgeschlossen hätten, wenn die entsprechenden Leistungen vom Beschuldigten bereits aufgrund seiner Funktion als Geschäftsführer zu erbringen gewesen wären. Die Dokumente wurden vom Beschuldigten auf der Grundlage von ihm erstellter vorbestehender Dokumente aus dem Jahre 2018 weiterentwickelt/überarbeitet, was im Rahmen der Erbringung seiner vertraglichen Leistung aus dem Auftragsverhältnis erfolgte. Gegenstand des Auftrags bildete – wie für diese Vertragsform typisch – nicht das Erstellen eines physischen Arbeitsergebnisses, vielmehr ein Tätigwerden bestehend in der

- 14 - Führung und Leitung des Investorenteam der B._____. Daraus folgt, dass die Dokumente aufgrund der Rechtsnatur des Vertrages auch nicht als vertraglich geschuldete Arbeitsergebnisse zu qualifizieren sind, die der Auftraggeberin zugefallen wären. Zu prüfen bleibt, ob diese vom Beschuldigten erstellten Dokumente dennoch aufgrund einer entsprechenden zusätzlichen vertraglichen Abrede bzw. einer entsprechenden Klausel im Auftrag der B._____ zufließen. Der Beschuldigte machte geltend, eine entsprechende Klausel, wie sie in Arbeitnehmerverträgen grundsätzlich enthalten sei, wonach Arbeitsergebnisse abgetreten werden, sei explizit nicht in den Vertrag aufgenommen worden (Prot. I S. 17). Eine dahingehende Vertragsklausel findet sich denn auch weder in der Vereinbarung vom 1. Januar 2019 noch wurde eine entsprechende Abmachung im Rahmen der Trennungsvereinbarung getroffen. Dem Beschuldigten wird in der Anklage denn auch nicht vorgeworfen, gegen eine entsprechende vertragliche Vereinbarung verstossen zu haben. Es bleibt abzuklären, ob die Dokumente dem Beschuldigten aufgrund eines Vertrauensverhältnisses zwischen ihm und der B._____ anvertraut waren, welches auf seiner Position als Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer und/oder auf dem Auftragsverhältnis basierte. Diesbezüglich wirft die Anklage dem Beschuldigten sowohl bezüglich der Investorenpräsentation als auch bezüglich der Berechnungen für das Fondsmodell pauschal vor, diese hätten einen vertraulichen Inhalt aufgewiesen. Worin dieser bestanden haben soll, geht aus der Anklage nicht hervor. Der Beschuldigte bestreitet, dass diese Dokumente einen vertraulichen Inhalt aufgewiesen hätten. Er macht geltend, die Berechnungen für das Fondsmodell würden auf einer vorformatierten und vorkonfigurierten Tabelle der EIB (European Investment Bank) beruhen, welche auf Antrag bei der EIB bezogen werden könne. Investorenpräsentationen seien Usus in der Branche, er könnte 20 Investorenpräsentationen auf den Tisch legen (Prot. I S. 20 und Prot. II S. 9). Eine solche Präsentation werde an Hunderte von Investoren verschickt, da gebe es nichts Vertrauliches. Wenn er wolle, erhalte er diese Präsentationen von anderen Fonds, solche würden auf dem Markt kursieren. Jeder der beim EIF (European Investment Fund) bzw. der EIB frage, erhalte das Excel Modell zum Aus-

- 15 - füllen. Jeder Fonds in Europa, der den EIF als Investor habe, erhalte diese Tabelle zum Ausfüllen, es handle sich um tausende von Fonds (Urk. 5 02 01 001-044 F/A 95). Das Vorbringen des Beschuldigten, wonach weder die Investorenpräsentation noch das Dokument für Fonds Berechnungen vertrauliche Angaben enthielten, kann aufgrund der Akten nicht widerlegt werden. Seine Darlegungen betreffend die Funktion der verfahrensgegenständlichen Dokumente erscheinen als glaubhaft. Ein Blick in die bei den Akten liegende Investorendokumentation (Urk.

E. 2.2

Der Beschuldigte erklärte sich bezüglich des äusseren Sachverhalts geständig. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, deckt sich sein Geständnis mit der Aktenlage (Urk. 35 E. III. 2.2.). Der äussere Sachverhalt ist damit erstellt.

E. 2.3

Hinsichtlich des inneren Sachverhalts ist der Beschuldigte nicht geständig (Urk. 27 S. 11; 36 S. 11; 44 S. 6 ff. und Prot. II. S. 9). Da die Prüfung der Frage

- 8 - nach dem inneren Sachverhalt unmittelbar mit derjenigen nach dem subjektiven Tatbestand zusammenhängt, ist darauf im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen zur rechtlichen Würdigung einzugehen. III. Rechtliche Würdigung 1. Allgemeines

E. 3

Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin haben keine eigene Berufung erhoben und auf Anschlussberufung verzichtet (Urk. 40), weshalb davon Vormerk zu nehmen ist, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung, vom

E. 4

Beweisanträge wurden keine gestellt. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 6 - II. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf Dem Beschuldigten wird mit Strafbefehl vom 27. April 2022 (Urk. 0 01 01 028- 036) zusammengefasst vorgeworfen, er habe Arbeitsergebnisse der B._____ AG zur Förderung eigener geschäftlicher Zwecke, namentlich im Hinblick auf seine neue Tätigkeit im Zusammenhang mit dem "C._____"-Fonds, unbefugt verwertet. Konkret habe er zu einem unbestimmten Zeitpunkt, wohl im Frühling 2021, im Rahmen seiner Tätigkeit und in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat und Geschäftsführer der B._____ AG, eventuell als Vertreter der D._____ AG, das Dokument "1" – eine Investorenpräsentation mit vertraulichen Informationen – erstellt und durch eine bei der B._____ AG angestellte Person grafisch bearbeiten lassen. Dabei habe es sich um ein vom Beschuldigten erstelltes Arbeitserzeugnis der B._____ AG gehandelt. Der Beschuldigte habe die Investorenpräsentation sodann am 10. März 2021 in den Datenraum bei der E._____ AG hochgeladen. Am 10. Mai 2021 habe er das vorgenannte Dokument gelöscht und das von ihm erstellte, auf dem gelöschten Dokument aufbauende Dokument "2" in den Datenraum bei der E._____ AG – dessen Bezeichnung er am 2. Mai 2022 von "B._____ Ventures I" auf "C._____ Ventures" geändert habe – hochgeladen. Die beiden Dokumente hätten sich inhaltlich wie auch grafisch weitgehend geglichen. In der Hauptsache sei die Investorenpräsentation der B._____ AG übernommen worden, nur das Logo von "C._____" sei eingefügt worden, und es seien einige kleinere Anpassungen vorgenommen worden. Ferner habe der Beschuldigte, ebenfalls zu einem unbestimmten Zeitpunkt, wohl im Frühling 2021, wiederum im Rahmen seiner Tätigkeit und in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat und Geschäftsführer der B._____ AG, eventuell als Vertreter der D._____ AG, das Dokument "3" – Berechnungen für ein Fonds Modell mit vertraulichem Inhalt – erstellt, wobei es sich um ein von ihm erstelltes Arbeitserzeugnis der B._____ AG gehandelt habe. Der Beschuldigte habe dieses Dokument am 1. März 2021 in den Datenraum bei der E._____ AG hochgeladen. Am 6. Mai 2021 habe er das Dokument dann gelöscht und das von ihm erstellte, auf dem gelöschten Dokument aufbauende, Dokument "4" in den Datenraum bei der

- 7 - E._____ AG hochgeladen, wobei sich die Dokumente inhaltlich und grafisch weitgehend geglichen hätten. Die vorgenannten Dokumente habe der Beschuldigte zwischen

dem 1. und 14. Juni 2021 im Datenraum bei der E._____ AG mehreren Drittpersonen zur Verfügung gestellt. Der Beschuldigte habe dies zur Förderung eigener geschäftlicher Zwecke getan, obwohl er gewusst habe, dass das "C._____"-Fonds Modell mit dem von ihm zuvor erstellten Arbeitserzeugnis der B._____ AG beinahe identisch gewesen sei. Damit habe er sich in Bezug auf den sich im Aufbau befindenden "C._____"-Fonds Aufwendungen ersparen wollen, obschon er gewusst habe bzw. es mindestens für möglich gehalten habe, dass die Verwendung von Arbeitsergebnissen der B._____ AG unzulässig und nicht von der Trennungsrahmenvereinbarung vom 5. Mai 2021 gedeckt gewesen sei, welche sich diesbezüglich aus- schweige. 2. Standpunkt des Beschuldigten

E. 5

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich

- 21 - – den Rechtsvertreter der Privatklägerin, im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin (übergeben) – das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO – die Bundesanwaltschaft – das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird der Privatklägerin nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 37

E. 6

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei den Strafrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 22 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 3. November 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Stiefel MLaw Meier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.